



Urheberrecht, Schutzrechte, DRM

Michael Herms

Matrikelnummer 70 33 22

Studiengang: Softwaresystemtechnik (Bachelor)

Proseminar: Internet-Ökonomie

Dozent: Prof. Dr. Andreas Schwill

Abgabe: 28.07.2003

VORWORT

Dieses Dokument ist das Ergebnis eines Vortrags und der Vortragsvorbereitung für das Proseminar Internetökonomie bei Herrn Prof. Dr. Schwill im Sommersemester 2003 zum Thema Urheberrecht.

Mit diesem Dokument soll einen Überblick über das deutsche Urheberrecht vermittelt werden. Dabei wird auch auf die Urheberrechtsnovelle im Jahr 2003 eingegangen. Abschließend wird im Zusammenhang mit dem Urheberrecht ein Blick hinter die Kulissen der digitalen Rechteverwaltung geworfen.

Bei der Ausarbeitung wurde kein Schwerpunkt darauf gelegt, die Hörer des Vortrags und die Leser zu Rechtsexperten zu machen. Vielmehr soll dieses Dokument helfen, ein Grundverständnis für das Thema Urheberrecht und DRM zu vermitteln.

Ich möchte hiermit meinen Kommilitonen Manuel Voigt und Matthias Heise, welcher uns leider an die TU Berlin verloren ging, für das Querlesen und meiner Schwester Johanna für die finale Rechtschreibkorrektur Dank aussprechen.

1	HISTORIE.....	7
1.1	Der Weg zum deutschen Urheberrecht.....	7
1.2	Das Urheberrecht in der BRD	8
2	RECHTLICHES UMFELD – TANGIERENDE GESETZE.....	9
3	URHEBERRECHT.....	11
3.1	Urheberrecht (1-0)	13
3.1.1	Allgemeines (1-1)	13
3.1.2	Das Werk (1-2).....	13
3.1.3	Der Urheber (1-3).....	14
3.1.4	Inhalt des Urheberrechts (1-4).....	14
3.1.5	Rechtsverkehr im Urheberrecht (1-5).....	15
3.1.6	Schranken des Urheberrechts (1-6).....	16
3.1.7	Dauer des Urheberrechts (1-7)	17
3.1.8	Besondere Bestimmungen für Computerprogramme (1-8)	17
3.2	Verwandte Schutzrechte (2-0).....	18
3.2.1	Schutz bestimmter Ausgaben (2-1).....	18
3.2.2	Schutz der Lichtbilder (2-2)	19
3.2.3	Schutz des ausübenden Künstlers (2-3).....	19
3.2.4	Schutz des Tonträgerherstellers (2-4) und des Sendeunternehmens (2-5)	19
3.2.5	Schutz des Datenbankherstellers (2-6).....	20
3.3	Besondere Bestimmungen für Filme (3-0)	20
3.3.1	Besondere Bestimmungen für Filmwerke (3-1).....	21
3.4	Gemeinsame Bestimmungen für Urheber und verwandte Schutzrechte (4-0)	21
3.4.1	Verwertungsverbot (4-1).....	21
3.4.2	Rechtsverletzungen (4-2)	21
3.4.3	Zwangsvollstreckung (4-3)	22
3.5	Übergangs- und Schlussbestimmungen Anwendungsbereich (5-0)	23
3.5.1	Anwendungsbereich des Gesetzes (5-1).....	23
3.5.2	Übergangsbestimmungen (5-2)	23
3.5.3	Schlussbestimmungen (5-3)	24

3.6	Nachtrag zur Urheberrechtsnovelle 2003	24
4	BEISPIELE	27
4.1	Urheberrechtsschutz auf Algorithmen.....	27
4.2	Links und Deep-Links	27
4.3	Die Sicherungskopie.....	29
5	GNU UND URHEBERRECHT	31
6	DIGITAL RIGHTS MANAGEMENT (DRM) NACH IANNELLA	33
6.1	Funktionale Architektur	33
6.2	Informationsarchitektur.....	35
7	APPENDIX A: QUELLENVERZEICHNIS.....	39
8	APPENDIX B: ABBILDUNGEN	39

1 Historie

1.1 *Der Weg zum deutschen Urheberrecht*

Mit dem etwa 1877 verabschiedeten ersten deutschen Patentrecht und den im gleichen Zeitraum eingebrachten und verabschiedeten Sozialversicherungsgesetzen ist der Stein ins Rollen gebracht, welcher die Grundlage für das deutsche Urheberrecht bildet.

Die Verabschiedung dieser Gesetze sollte das Verhältnis von Freihandel und staatlichen Eingriffen zu Gunsten der Gesellschaft maßgeblich beeinflussen, Anreize schaffen, die Gesellschaft als Ganzes zum Nutzer von Erfindungen zu machen und damit die industrielle Entwicklung voranzutreiben.¹

Auch wenn dies auf den ersten Blick nicht weiter ungewöhnlich erscheint, so hat dieser Teil der geschichtlichen Entwicklung doch eine besondere Bedeutung in Europa. Dies zu verstehen, sollte man sich zunächst vor Augen führen, dass es noch nicht lange her ist, seit sich ein „Heiliges Römisches Reich deutscher Nationen“ zu dem Bund zusammenschloss, welcher heute nur noch gewöhnlich als „Deutschland“ bezeichnet wird. Es ist eine Zeit in welcher dieses neue, junge „Deutschland“ noch einen Kaiser² hat und ein gesunder Adel und Mittelstand eine besondere Note nach außen abstrahlt. In diesem Zusammenhang seien die großen Familien der Region Brandenburg mit den von Arnims und von Buchs erwähnt, welche sich bereits um 1830 mit einem noch sehr jungen von Bismarck³ in Berlin zum Gedankenaustausch treffen⁴ und aus ihrer Position heraus auch die Politik direkt beeinflussen.

Wie es dem Menschen zu Eigen ist, gab es jedoch nicht nur positive Stimmen gegenüber dieser Entwicklung der Gesetzgebung. Die „Liberalen“ dieser Epoche lehnten sich gegen die Einführung des Patentrechts auf. Es erschien ihnen zu protektionistisch. Damit standen die „Liberalen“ einer breiten Front von Befürwortern eines starken Nationalstaates gegenüber und mussten sich der Mehrheit fügen.

¹ Quelle: Deutschlandfunk – 1. Die historische Entwicklung des Patent- und Urheberrechts – Sonntag, 05.01.2003 im 9.30Uhr

² Historisch: Kaiser = Caesar

³ Bismarck griff erst zwanzig Jahre später aktiv in die Politik ein.

⁴ Quelle: Die jungen Jahre der Else von Arnim, Privatdruck

1.2 Das Urheberrecht in der BRD

Das Urheberrecht, wie wir es heute in seiner Anwendung finden, hat seinen Ursprung im 4. Deutschen Bundestag⁵ unter Konrad Adenauer. In diesem wurde die Novelle des deutschen Urheberrechts im Jahr 1962 eingebracht und trat am 09.09.1965 in Kraft.

Vor diesem Zeitpunkt gab es zwar schon Urheberrechte, doch diese waren aufgesplittet in das Gesetz „betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst“ von 1901, dem Gesetz „betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ von 1907 und dem Gesetz „über das Verlagsrecht“ von 1901; und bedurften einer Reform.

Die „Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)“ wurde in der Einleitung im Punkt 1 „Gründe für die Reform und Gang der Reformarbeiten“ vom Deutschen Bundestag im Auszug wie folgt gefasst:

„...Seit Erlaß der Gesetze haben sich eine Reihe bedeutender neuer Verwertungsmöglichkeiten für die Werke der Urheber ergeben, die vom Gesetzgeber nicht oder nur unvollkommen berücksichtigt sind.“⁶

⁵ 4. Deutscher Bundestag vom 17.10.1961 – 17.10.1965

⁶ http://www.urheberrecht.org/law/normen/urhg/1965-09-09/materialien/ds_IV_270_A_01_00.php3

2 Rechtliches Umfeld – Tangierende Gesetze

Das deutsche Urheberrecht befindet sich im Umfeld von Patent- und Markenrechten.

PATENTRECHT

Das Patentrecht wurde 1877 als juristisches Regelungsinstrument der Moderne eingeführt und gilt als „Technikrecht schlecht hin“. Es beschäftigt sich mit technischen Innovationen bei eingeschränktem Fokus auf ingenieurmäßig erstellte technische Erfindungen und soll dem Erfinder das Recht der wirtschaftlichen Verwertung seiner Erfindung garantieren.

Das Patentrecht als solches ist jedoch keine Erfindung der Neuzeit. Es ist bekannt, dass bereits im mittelalterlichen Venedig Patente unter dem Namen „Privileg“ erteilt wurden.

MARKENRECHT

Das Markenrecht basiert auf dem Markengesetz, welches das Warenzeichengesetz von 1874 ablöste. Im Markenrecht werden alle Kennzeichnungsrechte subsumiert. Unter Kennzeichnungsrechte fallen Bildmarken, Geschmacksmarken, Namensmarken (z.B. Claudia Schiffer, ...) und andere.

3 Urheberrecht

Das deutsche Urheberrecht besteht aus fünf Teilen, welche sich über 143 Paragraphen erstrecken. Jeder dieser fünf Teile ist weiterhin unterteilt in mehrere Abschnitte. Auch wenn es der Name der einzelnen Teile nicht unbedingt sofort erahnen lässt, so befasst sich doch jeder Teil mit dem Urheberrecht.

Die folgende Abbildung stellt die fünf Teile und ihre Abschnitte vor und soll dabei helfen, in der Ausarbeitung die Übersicht über den gegenwärtigen Standpunkt zu bewahren.

Wie jedes deutsche Gesetz, ist auch das Urheberrechtsgesetz eingeteilt in Bereiche, welche in ihrer Anwendung Rechte und Pflichten, sowie Gebote und Verbote gegenüberstellen. Dies kann man bereits auf dem Übersichtsbild erkennen.

Diese Grundteilung von Rechten und Pflichten, als auch Geboten und Verboten ist jedoch nicht immer sauber getrennt und kann sich auch in den einzelnen Abschnitten vermischen. Dies ist insbesondere an den Stellen feststellbar, an welchen das Gesetz erweitert oder angepasst wurde.

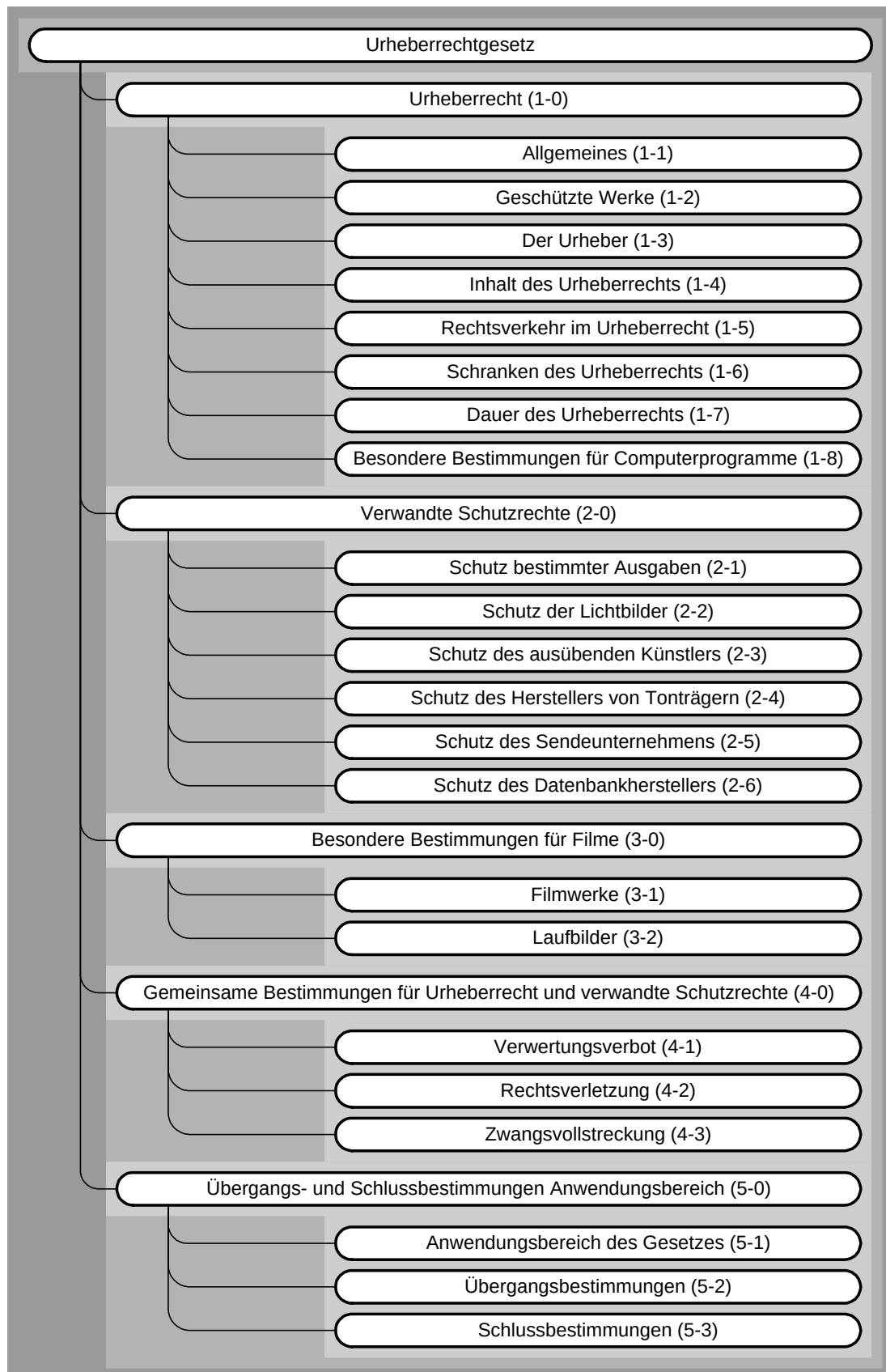


Abbildung 1: Übersicht über das deutsche Urheberrecht

3.1 Urheberrecht (1-0)

Dieser erste Teil des deutschen Urheberrecht erstreckt sich über die §1-§59g und untergliedert sich in acht verschiedene Abschnitte. Innerhalb dieser 8 Abschnitte werden Regelungen getroffen, was und in welchem Umfang geschützt wird, wie sich der Rechtsverkehr verhält, welche Schranken dem Urheber auferlegt werden, wie lange der Urheberrechtsschutz greift und als Anhang einen gesonderten Abschnitt, in welchem die Bestimmungen für Computerprogramme festgeschrieben werden.

3.1.1 Allgemeines (1-1)

Dieser erste Abschnitt ist der wohl angenehmste im gesamten Regelwerk, da er sich nur über einen Paragraphen erstreckt und einfach festlegt:

UrhG §1: „Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

Mit diesem Paragraphen werden einem zwei Grundbegriffe an die Hand gegeben, welche in den nächsten zwei Abschnitten des Gesetzes genauer definiert werden. Diese sind der Urheber und das Werk, über welche noch nicht gesagt ist, was man unter diesen verstehen soll.

3.1.2 Das Werk (1-2)

Das deutsche Urheberrecht versteht unter einem Werk nur persönliche Schöpfungen. Solche persönliche Schöpfungen, welche als Werk dem Urheberrecht unterliegen können seien:

- Sprachwerke: Schriftwerke, Reden, Computerprogramme
- Musik
- Pantomime und Tanzkunst
- Lichtbild- und Filmwerke (und denen ähnlich geschaffene Werke)
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art

Auch Übersetzungen von Werken können wieder Urheberrechtlich als Werk geschützt werden⁷. Dies trifft auch für systematisch oder methodisch angeordnete Zusammenstellungen von Einzelwerken zu. Solche Zusammenstellungen können Datenbanken oder Sammelwerke sein.

⁷ Vorsicht: Dies gilt nicht in jedem Fall. Insbesondere bei Auftragsübersetzungen gilt dies nicht.

Amtliche Werke, wie etwa Gesetze oder Amtsblätter, unterliegen nicht dem Schutz des Urheberrechts.

3.1.3 Der Urheber (1-3)

Als Urheber gilt der Schöpfer eines Werkes. Urheber können auch mehrere Personen sein. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Einzelbeiträge sich nicht gesondert verwerten lassen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass sich mehrere Urheber zur gemeinsamen Verwertung ihrer Werke zusammenschließen. Dann nennt sich das entstehende Werk Verbundwerk.

Im Zweifelsfall wird als Urheber der Herausgeber oder die natürliche Person angenommen, welche auf dem Werk benannt ist. Dies gilt bis zum Beweis des Gegenteils. Hierbei unterscheidet der Gesetzgeber, in Hinsicht auf den Herausgeber, nach der Veröffentlichung und dem Erscheinen eines Werkes.

Als veröffentlicht wird ein Werk angesehen, sobald es mit Zustimmung vom Urheber der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Ein Werk gilt als erschienen, sobald Vervielfältigungsstücke in genügender Anzahl nach ihrer Herstellung der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht werden.

3.1.4 Inhalt des Urheberrechts (1-4)

Dieser Abschnitt regelt den Schutz, die Vergütung, das Veröffentlichungsrecht, die Anerkennung der Urheberschaft und den Schutz vor Entstellungen des Werkes.

Hierbei sichert das Urheberrecht dem Urheber das ausschließliche Recht zu, sein Werk in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verwerten. Die Unterscheidung nach körperlicher oder unkörperlicher Form kann grob eingeteilt werden als:

- Körperlich bedeutet die Verwertung in materiell/energetischer Form
- Unkörperlich ist der rein informationelle Aspekt der Verwertung

Im Detail fallen unter die körperliche Verwertung die Rechte zur:

- Vervielfältigung,
- Verbreitung
- Ausstellung

Unter die unkörperliche Verwertung fallen die Rechte:

- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrechte, das
- Senderecht, das Recht der

- Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, das Recht der
- Wiedergabe von Funksendungen

MODIFIKATION

Im Weiteren beschäftigt sich der „Inhalt des Urheberrechts (1-4)“ mit Modifizierungen von Werken. Jede Modifikation an sich bedarf der Genehmigung des Urhebers; insbesondere zur Veröffentlichung oder Verwertung (z.B. Verfilmung). Modifizierungen, die nicht als eigenes Werk gelten, bedürfen der Einwilligung des Urhebers. Handelt es sich allerdings um ein selbständiges Werk unter freier Verwendung anderer Werke (Plural), so bedarf es keiner Zustimmung zur Veröffentlichung. Dies gilt nicht, wenn es sich bei den Werken um Werke der Musik handelt.

ZUGANG ZU ORIGINALEN

Im nächsten Punkt des vierten Abschnitts wird festgelegt, dass der Urheber den Zugang zu seinem Original im Besitz von Dritten zum Zwecke der Vervielfältigung verlangen kann. Was jedoch nicht bedeutet, dass der Besitzer verpflichtet ist, das Original oder Vervielfältigungsstück dem Urheber auszuhändigen.

WEITERVERÄUßERUNG

Bei der Weiterveräußerung von Werken über Dritte hat der Urheber Anspruch auf einen Anteil des Veräußerungswertes. Allgemein regelt der Gesetzgeber hier, dass dem Urheber ein Anteil von 5 von 100 ab einem Warenwert von 50€ zusteht, insofern es sich um einen Kunsthändler handelt. Dies gilt sinngemäß auch für die Vermietung durch Dritte.

3.1.5 Rechtsverkehr im Urheberrecht (1-5)

Unter „Rechtsverkehr“ versteht das Gesetz die Regelung der Rechtsnachfolge und der Nutzungsrechte von Werken.

RECHTSNACHFOLGE

Das Urheberrecht an einem Werk ist vererblich, im Allgemeinen aber nicht übertragbar. Die Übertragung des Urheberrechts ist im Normalfall nur testamentarisch möglich, insofern kein natürlicher Erbe existiert.⁸

NUTZUNGSRECHTE

Nutzungsrechte können in dreierlei Form erteilt werden:

- Einfach
- Ausschließlich, sowie
- Räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt

Wird einem das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, so hat man das Recht das Werk in erlaubter Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen wird. Erhält man das ausschließliche Nutzungsrecht am Werk, so kann man das Werk als einziger, auf die erlaubte Weise nutzen. Wird die Form der Nutzungsrechte nicht direkt festgelegt, so gilt die Nutzungsart gemäß der Vertragsart⁹.

Für die Einräumung der Nutzungsrechte ist der Urheber angemessen zu vergüten. Was unter „angemessen“ zu verstehen sein soll, ist eine zweiseitige Vereinbarung von Nutzern und Urhebern und wird im Regelfall von Verwertungsgesellschaften festgelegt.

Hat man das Nutzungsrecht erworben, so kann man dieses weitergeben. Dies bedarf jedoch der Zustimmung des Urhebers. Dieser darf seine Zustimmung nicht „wider Treu und Glauben“ verweigern.

3.1.6 Schranken des Urheberrechts (1-6)

Nach mehreren Abschnitten, welche vorrangig die Rechte des Urhebers beschreiben, werden in diesem Abschnitt die Grenzen der Rechte des Urhebers festgelegt und welche Sachverhalte der Urheber über sich und sein Werk ergehen lassen muss.

So wird in diesem Abschnitt das Recht der Nutzer auf Vervielfältigung zum privaten Gebrauch geregelt. Dementsprechend ist festgelegt, dass die einzelne Privatkopie erlaubt ist und auch durch Dritte erstellt werden kann. Dies ist dahingehend einge-

⁸ Es gibt auch noch andere Gründe, welche über das Erbrecht geregelt sind.

⁹ Nach Vertragsrecht (welches hier nicht aufgeführt wird)

schränkt, dass Dritte dies nur nicht-kommerziell machen dürfen. Das erstellen von Vervielfältigungsstücken ist auch für den Schulunterricht und für staatliche Prüfungen zulässig.

Einzelne Rundfunkkommentare und Artikel aus Zeitungen, die lediglich den Tagesinteressen dienen, können jederzeit und ohne Nachfrage vervielfältigt werden. Ebenso können Ausschnitte aus Werken ohne Einwand und Vergütung des Urhebers verbreitet werden – Eine Quellenangabe bleibt jedoch verpflichtend. Insbesondere dann, wenn es zu einer öffentlichen, nichtkommerziellen Wiedergabe kommt¹⁰.

3.1.7 Dauer des Urheberrechts (1-7)

§67 DER URFASSUNG

„Es liegt im Wesen der geistigen Schöpfungen auf dem Gebiete der Literatur und Kunst, daß sie als Mitteilungsgut nach Ablauf einer gewissen Zeit gemeinfrei werden. Der Urheber und seine Erben haben in der Zeit zwischen der Schöpfung des Werkes und dem Ablauf von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers - von Ausnahmefällen abgesehen - hinreichend Gelegenheit, das Werk zu verwerten und dadurch den verdienten Lohn für die geistige Schöpfung zu erhalten. Nur wenige Werke werden nach Ablauf dieser Frist noch zu verwerten sein. Das sind gerade die Meisterwerke der Literatur und Kunst, die in den Kulturbestand eines Volkes eingehen und deren Verbreitung und Wiedergabe im allgemeinen Interesse dann jedermann freistehen muß.“[UrhG1965]¹¹

In der aktuellen Fassung des UrhG ist die Dauer des Urheberrechts in den Paragraphen §64 eingegangen und auch gekürzt worden:

„Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers.“

3.1.8 Besondere Bestimmungen für Computerprogramme (1-8)

Auch Computerprogramme können Urheberrechtlich geschützt werden.

¹⁰ Im Falle einer öffentlichen Wiedergabe ist der Urheber zu vergüten, auch wenn die Wiedergabe nichtkommerziell erfolgt.

¹¹ Aus der Erstfassung des Urheberrechtsgesetz von 1965:

http://www.urheberrecht.org/law/normen/urhg/1965-09-09/materialien/ds_IV_270_B_01_08.php3

Als schutzwürdig gelten alle Programme in jeder Gestalt einschließlich des Entwurfsmaterials in allen Ausdrucksformen eines Computerprogramms.

Vom Schutz ausgeschlossen sind „Teilen zu Grunde liegende Ideen“ und „Grundsätze.“

AUFTRAGSARBEITEN

Für im Auftrag oder im Dienstverhältnis erstellte Software gilt der Auftraggeber / Dienstherr als Urheber.

In welchem Zusammenhang auch immer die Software entstanden ist, sie darf ausschließlich vom Urheber vervielfältigt, verkauft und vermietet werden. Hiervon wird das Recht auf eine Sicherheitskopie nicht eingeschränkt. Dabei muss beachtet werden, dass die Sicherungskopie nur für die Sicherstellung der zukünftigen **Arbeit** durch eine nutzungsberechtigte Person erfolgen darf und dies auch nicht vertraglich untersagt werden kann.

Sollte eine Sicherungskopie unrechtmäßig erfolgt sein – u.U. ist dies der Fall, wenn eine Zeitlizenz erlischt – so kann der Urheber verlangen, dass unrechtmäßige Kopien o.ä. zu vernichten sind. Dies erstreckt sich auch auf die Programme, welche lediglich dem Zweck dienen, Kopierschutzmechanismen zu beseitigen oder zu umgehen.

3.2 Verwandte Schutzrechte (2-0)

Dieser zweite Teil des deutschen Urheberrechts erstreckt sich über die Paragraphen §70-§87e und untergliedert sich in sechs Abschnitte, deren Inhalt im Folgenden dargestellt wird.

3.2.1 Schutz bestimmter Ausgaben (2-1)

Dieser Abschnitt des Urheberrechts betrifft wissenschaftliche Ausgaben.

Eine Arbeit, die Ergebnis wissenschaftlicher, sichtender Tätigkeit darstellt, kann geschützt werden. Der Schutz gilt für 25 Jahre ab der Veröffentlichung oder bis 25 Jahre nach Erstellung. An dieser Stelle verweise ich auf den vorletzten Satz des Abschnitts „Der Urheber (1-3)“, in welchem angegeben wird, ab wann ein Werk als veröffentlicht gilt.

Sollte ein Werk 25 Jahre nicht veröffentlicht worden sein oder war es nach diesem Gesetzesteil nicht gemeint und der Autor ist bereits 70 Jahre tot, so kann das Werk ohne Rechtsbruch veröffentlicht werden. Damit wird dem veröffentlichenden ein Ur-

heberrecht von 25 Jahren eröffnet. Dieses Urheberrecht ist in diesem Spezialfall übertragbar. Ansonsten gilt weiterhin die Regelung aus „3.1.5 Rechtsverkehr im Urheberrecht (1-5)“.

3.2.2 Schutz der Lichtbilder (2-2)

Lichtbilder (wie Photo oder Film) und ähnlich hergestelltes unterliegen dem Urheberrecht. Der „Lichtbildner“ trägt die Rechte an diesen. Ab Herstellung besteht der Urheberschutz 50 Jahre.

3.2.3 Schutz des ausübenden Künstlers (2-3)

Die von einem Künstler erbrachte Darbietung darf nur mit Zustimmung des Künstlers außerhalb des Darstellungsorts gezeigt werden. Als Künstler gilt hierbei jeder, der ein Werk vorträgt oder aufführt oder bei der Aufführung mitwirkt.

Im Weiteren regelt der Gesetzestext in länglicher Form verschiedene Rechte des Künstlers bezüglich:

- Aufnahme, Vervielfältigung und Verbreitung
- Funksendung
- Öffentlicher Wiedergabe
- Abtretung von Rechten
- Dienstverhältnissen
- Chor-, Orchester- und Bühnenaufführung
- Schutz des Veranstalters
- Dauer der Rechte
- Schutz gegen Entstellung und
- Beschränkung der Rechte

Ich verzichte in dieser Ausarbeitung darauf, diese Punkte im Detail zu erläutern. Dies würde dem Ziel, einen Überblick über das Urheberrecht zu vermitteln, nicht gerecht werden.

3.2.4 Schutz des Tonträgerherstellers (2-4) und des Sendeunternehmens (2-5)

Hierin wird geregelt, dass der Hersteller eines Tonträgers Anspruch auf angemessene Vergütung gegenüber dem Künstler hat.

Abstrakt kann man sich dies wie folgt verdeutlichen:

Der Anspruch des Tonträgerherstellers bezieht sich auf die öffentliche Wiedergabe eines Tonträgers. Mit anderen Worten: Der Hersteller des Tonträgers hat durch die öffentliche Wiedergabe einen Anspruch auf einen Anteil der Einnahmen der öffentlichen Wiedergabe.

SENDEUNTERNEHMEN

Senderunternehmen, wie Radiosender und Fernsehsender, haben das ausschließliche Recht¹², ihre Funksendungen weiterzusenden.

3.2.5 Schutz des Datenbankherstellers (2-6)

Eine Datenbank im Sinne des Urheberrechts ist nach §87a Absatz 1 eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind und deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.

Der Datenbankhersteller ist der Einzige, welcher die Datenbank vervielfältigen und verbreiten darf. Als Datenbankhersteller im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige gemeint, der die Investition im Sinne des §87a (1) UrhG vorgenommen hat.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch, insofern die einzelnen Elemente der Datenbank nicht elektronisch verfügbar sind.

Ebenso darf eine Kopie der Datenbank zum wissenschaftlichen Gebrauch erstellt werden. Unter den wissenschaftlichen Gebrauch fällt auch der schulische Unterricht.

3.3 *Besondere Bestimmungen für Filme (3-0)*

Dieser dritte Teil erstreckt sich über die Paragraphen §88-§95 und ist in zwei Abschnitte untergliedert. Im Folgenden werde ich nur auf den ersten Abschnitt eingehen, da sich der zweite Abschnitt mit Laufbildern beschäftigt, welche nicht mehr aktuell und gebräuchlich sind und damit nicht als relevant erscheinen.

¹² Siehe Nutzungsrechte

3.3.1 Besondere Bestimmungen für Filmwerke (3-1)

Der Urheber eines Werkes muss in jedem Fall einer Verfilmung seines Werkes zustimmen. Darin liegt im Zweifel die Einräumung eines ausschließlichen Rechts, verbunden mit künstlerischer Freiheit. Das Urheberrecht an einem Film berührt nicht die Rechte am:

- Roman (die Vorlage)
- Drehbuch
- Filmmusik

Das Urheberrecht muss nicht alleine beim Produzenten der Verfilmung liegen. Die Darsteller können auch als Urheber beteiligt werden.

Handelt es sich um eine Verfilmung einer Vorlage, wie zum Beispiel Tolkiens „Herr der Ringe“, so kann vom Urheber der Vorlage nur bei grober Entstellung gegen die Verfilmung Einspruch erhoben werden. Wo die Grenze zwischen künstlerischer Freiheit und einer groben Entstellung liegt, wird vom Urheberrecht nicht festgelegt.

Der Filmhersteller (Produzent) hat das ausschließliche Recht der Verbreitung.

3.4 Gemeinsame Bestimmungen für Urheber und verwandte Schutzrechte (4-0)

Dieser vierte Teil erstreckt sich über die Paragraphen §96-§119 und ist in drei Abschnitte untergliedert. In diesen drei Abschnitten werden Regelungen zu Verwertungsverboten, Rechtsverletzungen und Zwangsvollstreckungen getroffen.

3.4.1 Verwertungsverbot (4-1)

In diesem ersten Abschnitt des vierten Teils wird festgelegt, dass rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden dürfen. So dürfen rechtswidrig veranstaltete Funksendungen nicht auf Bild oder Tonträgern aufgenommen oder öffentlich wiedergegeben werden.

Dies ist etwas abstrakt, sollte jedoch klar werden, wenn man sich vor Augen führt, dass es in der Geschichte der BRD eine große Schwemme an Piratensendern gab.

3.4.2 Rechtsverletzungen (4-2)

Dieser Abschnitt regelt in länglicher Form bürgerlich-rechtliche Vorschriften, den Rechtsweg, strafrechtliche Vorschriften und Maßnahmen von Zollbehörden. Auf die

Details der Regelungen wird an dieser Stelle nicht eingegangen. Es sollen lediglich die geregelten Punkte der Übersicht halber benannt werden:

- Bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, Rechtsweg
 - o Unterlassung
 - o Vernichtung der Vervielfältigungsstücke
 - o Vernichtung der Vorrichtung zur Vervielfältigung
 - o Haftung von Unternehmen bei Angestellten oder Auftragnehmern
 - o Auskunft hinsichtlich Dritter
 - o Verjährung (nach BGB)
- Strafrechtliche Vorschriften
 - o Kenntlichmachung des Urheberrechts
 - o Verhalten bei gewerblicher Verbreitung
 - o Einziehung
- Maßnahmen von Zollbehörden
 - o Kontrolle über die Aus-/Einfuhr von Imitaten
 - o Einziehung

3.4.3 Zwangsvollstreckung (4-3)

Die zu klärende Frage dieses Abschnittes ist es, was passiert, wenn ein Urheber wegen Schulden (Geldforderungen gegen den Urheber) gepfändet werden soll.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass das Urheberrecht an sich nicht gepfändet werden kann. Unter Zustimmung des Urhebers können jedoch zur Begleichung der Schulden Nutzungsrechte eingeräumt werden.

Diese Regelung unterliegt jedoch verschiedenen Ausnahmen. So können die Originale des urheberrechtlich geschützten Werkes zur Durchsetzung der eingeräumten Nutzungsrechte gepfändet werden. Gehört ein urheberrechtlich geschütztes Werk zur Baukunst oder handelt es sich um ein Werk der bildenden Künste und ist bereits veröffentlicht, so kann es auch gepfändet werden.

All dies gilt nicht nur gegenüber dem ursprünglichen Urheber, sondern auch gegenüber den Erben.

3.5 Übergangs- und Schlussbestimmungen Anwendungsbereich (5-0)

Der fünfte Teil erstreckt sich über die Paragraphen §120-§143 und untergliedert sich in drei Abschnitte. In diesen Abschnitten wird festgelegt, welchen Anwendungsbereich das Urheberrechtsgesetz hat, welche Übergangsbestimmungen zu beachten sind und es werden Schlussbestimmungen festgelegt.

3.5.1 Anwendungsbereich des Gesetzes (5-1)

Es ist festgelegt, dass Deutsche Staatsangehörige das Urheberrecht genießen. Dies ist unabhängig vom Erscheinungsort und unabhängig von der Staatsangehörigkeit von Miturhebern. Dies gilt auch für Bürger der EU. Deutsche Staatsangehörige sind bestimmt durch das Grundgesetz Artikel 116 Abs. 1.

Der Schutz gilt auch für Bürger außerhalb der EU deren Werk in der EU erschienen ist. Dies schließt auch Übersetzungen ein¹³.

Für wissenschaftliche Ausgaben und Lichtbilder gelten die obigen Punkte sinngemäß.

3.5.2 Übergangsbestimmungen (5-2)

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wurden die bereits bestehenden Gesetze zum Urheberrecht novelliert. Dabei wurde vom Gesetzgeber beachtet, dass man nicht alle alten Regelungen über Bord werfen kann, ohne eine beträchtliche Anzahl von Staatsbürgern zu kriminalisieren. Daher wurden Übergangsbestimmungen geschaffen. Mit diesen wird festgelegt, welche alten Regelungen, die vor in Krafttreten der Novelle galten, weiterhin ihre Geltung behalten. So gilt:

- Werke die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes urheberrechtlich geschützt waren, unterliegen weiterhin dem Schutz (nach den neuen Bestimmungen)
- Übersetzungen von vor 1902 bleiben von der Novelle unberührt
- Vor diesem Zeitpunkt konnten Übersetzungen ungefragt erstellt und verbreitet werden. Dies darf auslaufend weiterbetrieben werden
- Gleiches gilt auch für vertonte Sprachwerke von vor 1901

¹³ siehe „Das Werk (1-2)“, wonach auch Übersetzungen als Werk gelten können

- Wer vor diesem Gesetz als Urheber galt, dies jetzt aber nicht mehr wäre, bleibt weiterhin Urheber
- Wird mit diesem Gesetz die Schutzdauer gekürzt, so wird die Schutzzeit mit Inkrafttreten dieses Gesetzes berechnet
- Obere Regelungen sind für Computerprogramme auch anzuwenden

Wie im letzten Punkt zu erkennen wurden weitere Veränderungen / Modifikationen am Urhebergesetz auch in jüngster Zeit (vor der Novelle im Jahr 2003) vorgenommen. Auch diese finden in diesem Abschnitt des Urheberrechts ihre Übergangsbestimmungen.

3.5.3 Schlussbestimmungen (5-3)

Mit den Schlussbestimmungen wird unter anderem festgelegt, dass es ein Register für anonyme oder pseudonyme Werke, beim Patentamt liegend, gibt. Das Patentamt übernimmt die Eintragung ohne Prüfung der Richtigkeit der Angaben. Es ist jedoch nicht zwingend notwendig, dass das Patentamt jeden Antrag auf Eintragung annimmt. Bei Ablehnung kann man beim zuständigen Oberlandesgericht (OLG) eine Entscheidung beantragen. Die Entscheidung wird schriftlich begründet und ist endgültig.

Eher ein zur Belustigung beitragendes Relikt vergangener Zeiten in den Schlussbestimmungen, stellt folgende Festlegung dar:

„Dieses Gesetz gilt [...] auch im Land Berlin.“ Wobei mit Land das Bundesland Berlin gemeint ist.

3.6 Nachtrag zur Urheberrechtsnovelle 2003

Mit der Urheberrechtsnovelle soll die EU-Richtlinie 2001/29/EG umgesetzt werden. Hierin werden die Schrankenregelungen, wann es der Urheber hinnehmen muss, dass sein Werk ohne Zustimmung genutzt wird, angepasst. Des Weiteren wird klar gestellt, dass „auch das Recht auf die digitale Privatkopie zulässig ist“, jedoch „wirksame technische Schutzmaßnahmen“, womit „Rechtsinhaber in der digitalen Welt Inhalte vor der Nutzung ohne ihre Einwilligung“ schützen, vor der Umgehung geschützt sind. Es wird dabei nicht weiter definiert, was unter „wirksam“ zu verstehen ist, so dass mit interessanten juristischen Auseinandersetzungen gerechnet werden

kann oder auch muss. Ein Hinweis auf die Schutzmaßnahmen ist als verpflichtend festgeschrieben.

Weiterhin werden mit der Novelle Künstler wie Schauspieler und Musiker in ihrer Rechtsstellung den Urhebern angenähert.

4 Beispiele

4.1 Urheberrechtsschutz auf Algorithmen

Die grundsätzliche Frage lautet: Ist es möglich einen Algorithmus urheberrechtlich zu schützen?

Nach [Haberstumpf, 1996] prinzipiell ja:

Der Bundesgerichtshof (BGH) „...hält es nunmehr für möglich, dass Algorithmen in der Art und Weise der Implementierung und Zuordnung zueinander urheberrechtsschutzfähig sein können (ebenso OLG Frankfurt CR 1986, 19ff. Baustatistikprogramme).“ (BGH-entscheid)

Dies wird möglich, da ein Algorithmus „...eine präzise Beschreibung eines allgemeinen mechanische ausführbaren Verfahrens“ ist. Ein Algorithmus wird gleichwertig mit dem „konkreten Inhalt wissenschaftlicher Werke“ gesehen, sofern die Schutzvoraussetzung auch für diesen Werkteil erfüllt ist. „Ein allgemeiner Algorithmus verhält sich [...] zum Programm wie eine Skizze zum fertigen Werk und kann daher“ nicht geschützt werden.

4.2 Links und Deep-Links¹⁴

Die Grundmotivation dieses Beispiels erstreckt sich auf die Frage, wo die Grenzen der Zulässigkeit der Verlinkung fremder Website-Inhalte aus urheberrechtlicher Sicht liegen.

Bei der Beantwortung der Frage, wo die rechtlichen Grenzen von Linksetzungen liegen, treffen zwei unterschiedliche Sichtweisen aufeinander.

Zuerst muss festgestellt werden, dass eine Website dem Urheberrechtsschutz unterliegt. Dies hat vielfältige Gründe. Zum einen sind Webseiten grundsätzlich als Datenbankwerk schutzwürdig. Im Einzelfall kann dies jedoch in Zweifel gezogen werden.

Weiterhin kann das Layout als individuelle Schöpfung dem Urheberrecht als Werk der bildenden Künste unterliegen. Damit ist jedoch nicht nur das Layout, sondern auch das Design gemeint, da das Layout an sich nur das Rohgerüst der Anordnung ist, in welchem das Design untergebracht ist. Da momentan keine strenge Trennung

¹⁴ Quelle: www.manz.at – Lattenmayer/Behm: „Aktuelle Rechtsfragen des Internets“

bei der Erstellung von Seiten zwischen Inhalten, Design und Layout gezogen werden kann, ist es jedoch auch nicht verkehrt vom Layout zu sprechen.

Ebenso genießen Website-Inhalte in Form eigentümlicher geistiger Schöpfung den Urheberrechtsschutz.

Somit ist festgestellt, dass Websites urheberrechtlich geschützt sind. Der Punkt, an welchem es schwierig wird, ist jener, an welchem man eine Website als „öffentliche Wiedergabe“ einstuft. Nach den bereits erwähnten Bestimmungen für öffentliche Wiedergaben wäre jedweder Link verboten, da nur mit expliziter Zustimmung des Urhebers eine Weiterverbreitung erlaubt ist und das Setzen von Links stellt eine Verwertungshandlung darstellt. Damit wäre das gesamte Internet eine große Ansammlung von Straftaten und Straftätern, denn es liegt in der technischen Eigenart des Internet. Das Internet beruht ja nun gerade in seinem Wesen auf der gegenseitigen Verlinkung.

Das Landgericht (LG) Köln hat daher dahingehend die im Folgenden festgehaltenen Sachverhalte festgestellt:

Aus der technischen Eigenart des Internets, als System von Verlinkungen ist die konkludente Zustimmung des Urhebers zur Linksetzung anzunehmen. Dies gilt generell. Soll dies im speziellen für Deep-Links nicht angenommen werden, so muss ein deutlicher Hinweis darauf vorliegen. Unter deutlich ist zu verstehen, dass sich ein entsprechender Vermerk entweder im Anfangsbereich der AGBs zu finden ist oder im besten Fall eine einfach und schnell zu erreichende Seite mit der Ablehnung von Deep-Links vorhanden ist. Weiter wird dabei eingeschränkt, ähnlich wie bei der Patentrecherche, ab welchem Zeitpunkt der Linksetzende seiner Pflicht genüge getan hat, einen solchen Hinweis zu finden. Dabei kann man davon ausgehen, dass ein Nachweis einer Suchdauer von zehn bis fünfzehn Minuten ausreicht, um hinreichend zu belegen, dass man sich bemüht hat, einen solchen Hinweis zu suchen und zu finden.

Abschließend wird festgestellt, dass bei Framings und Inline-Links generell eine konkludente Zustimmung nicht zu vermuten ist.

Zusatz: Das Beispiel und die gezeichnete Antwort müssen mit dem Artikel „[Freedom for deep links](#)“ vom 18.07.2003 aus der TELEPOLIS im Heiseverlag, durch ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshof (BGH), revidiert werden.

4.3 Die Sicherungskopie¹⁵

Mit der Urheberrechtsnovelle stellt sich die Frage: „Kopieren verboten?“

Mit dem §53 UrhG ist vorgesehen, dass „einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern...“ weiter zulässig sind. Der Pferdefuss kommt jedoch mit §95a der Novelle in Form des Schutzes technischer Maßnahmen. Darin heißt es: „Umgehen wirksamer technischer Maßnahmen zum Schutz eines Werkes ohne Zustimmung des Rechteinhabers“ ist Verboten. Unter technischen Maßnahmen versteht der §95a Abs. 2 Satz 1 „Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken.“ Auch die Frage, was unter *wirksam* zu verstehen ist, wird im §95a Abs. 2 Satz 2 geklärt: „Technische Maßnahmen sind wirksam, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.“ In meinen Augen beißt sich dies mit §95a Abs. 2 Satz 1, wo bestimmt wird, dass sich der Schutz auf den normalen Betrieb bezieht. Wenn ich die vielen Erfahrungsberichte von Nutzern des Forums auf www.heise.de bedenke, so kann ich nicht behaupten, dass eine kopiergeschützte „CD“ noch einen *normalen* Betrieb erlaubt. Dies jedoch nur am Rande.

Der im Paragraphen §95a formulierte Schutz von technischen Maßnahmen geht einher mit dem neuen Paragraphen §108b, nach welchem die Umgehung eines Kopierschutzes sogar strafbar ist. Um nicht gleich ein ganzes Volk zu kriminalisieren, enthält der Paragraph jedoch auch eine Ausnahmeregelung dahingehend, dass dies keinen Straftatbestand darstellt, insofern die Tat ausschließlich „zum eigenen privaten Gebrauch des Täters“ erfolgt.

¹⁵ Quelle: C't 9/2003 und Urheberrechtsnovelle Gesetzentwurf Anlage 1 (Beispiel auf Basis der Novelle des Urheberrechts)

„De facto bedeutet die Gesetzesreform schon jetzt die Abschaffung der Privatkopie.“¹⁶

Eine Konsequenz dieser Gesetzesreform in Bezug auf die Privatkopie wird bereits in [Wenzel, 1999] vorausschauend skizziert:

So „wird man den Verkäufer im Falle eines Kopierschutzes als verpflichtet ansehen müssen, seinerseits eine Sicherungskopie zu liefern. Fraglich kann nur sein, ob der Käufer nach §903 BGB zu einer etwa möglichen Umgehung oder Beseitigung [...] berechtigt ist, wenn die Lieferung ausbleibt.“

Der angesprochene Paragraph §903 BGB beschreibt die Befugnisse des Eigentümers:

„Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.“

Für den Konsumenten ergeben sich damit sofort weitere Fragen:

- Werden die Kosten pauschal in die Verkaufspreise umgelegt?
- Muss der Kunde die Kosten für die Sicherungskopie einzeln tragen?

¹⁶ Jörg Heidrich, Justiziar des Heise Zeitschriften Verlags und Rechtsanwalt in Hannover

5 GNU und Urheberrecht

GNU steht für GNU's Not Unix.



Abbildung 2: GNU Maskotchen

Das GNU-Projekt wurde 1984 gestartet. Das Ziel war und ist, es ein vollständiges Unix-artiges Betriebssystem zu entwickeln. Mit diesem Programm wurde auch die GNU General Public License (GNU GPL) ans Licht der Welt gebracht.

Die GNU GPL bezieht sich auf die Freiheit und nicht auf den Preis; Man erhält das uneingeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht. Dies erfolgt zweistufig. Im ersten Schritt wird Software unter ein Urheberrecht (Copyright) gestellt. Im zweiten Schritt erhält man eine Lizenz, welche einem das Recht gibt, die Software zu vervielfältigen, zu verbreiten oder zu verändern. Die einzige Auflage hierbei ist, dass die Software, welche dabei entsteht, auch wieder unter die GNU GPL gestellt werden muss. Das heißt, dass Modifikationen (lizenziert und lizenzfrei) dem Empfänger auch frei zur Verfügung gestellt werden muss.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Freiheit und der Lizenzierbarkeit. Die Freiheit eine Software weiter zu verwenden und zu modifizieren, schließt nicht die kommerzielle Verwertung aus. Dies heißt in anderen Worten:

Alles ist frei, auch der Quelltext. Jeder kann es haben. Jeder kann es ändern. Jeder kann es frei verbreiten. Niemand hindert einen daran eine Software auch zum Produkt zu machen und zu verkaufen.

6 Digital Rights Management (DRM) nach Iannella

Um einem allgemeinen Trugschluss vorzubeugen: „Digital Rights Management“ (DRM) ist nicht die Verwaltung digitaler Rechte. DRM ist die digitale Verwaltung von Rechten; Rechten im Sinne des „intellectual property“ (IP) und nicht des Copyright. Von DRM-Systemen gibt es zwei Generationen. Die erste Generation ist allgegenwärtig und konzentriert sich auf das Verschlüsseln und Limitieren der Verbreitung. Die zweite Generation von DRM-Systemen überdeckt zwei Bereiche. Der erste Bereich ist die Beschreibung, die Identifikation, der Verkauf, der Schutz, die Beobachtung und die Verfolgung aller Arten der Rechtenutzung von (im-)materiellen Schutzgütern. Der zweite Bereich schließt die Verwaltung der Beziehungen zu Rechteinhabern ein.

Für die zweite Generation von DRM-Systemen gibt es zwei kritische Architekturen. Diese sind die funktionale Architektur und die Informationsarchitektur.

Die funktionale Architektur besteht aus „High-Level“-Modulen oder Komponenten und der Abdeckung der „end-2-end“-Rechteverwaltung.

Die Informationsarchitektur modelliert die Entitäten der Rechteverwaltung und beschreibt den Aufbau von Beziehungen zwischen den Entitäten.

6.1 Funktionale Architektur

Die funktionale Architektur legt die Rollen und das Verhalten von Komponenten fest, welche miteinander kooperieren oder interoperieren. Die funktionale Architektur ist eine High-Level-Beschreibung und soll DRM-Systeme für die modulare Verwendbarkeit als Komponentensystem beschreiben. Dabei gibt es momentan jedoch noch zwei Probleme.

Zum einen sind die Komponenten / Module noch nicht endgültig festgelegt, zum anderen mangelt es an standardisierten Schnittstellen.

Diesem Problem wird sich derzeit jedoch schon angenommen. So bemühen sich das OpenEBook Forum [OEBF] und die MPEG group [MPEG] um die Standardisierung im Bereich Ebook und im Bereich Multimedia. Die Internet Engineering Task Force [IETF] befindet sich an der Ausarbeitung für Schnittstellen auf den unteren Ebenen.

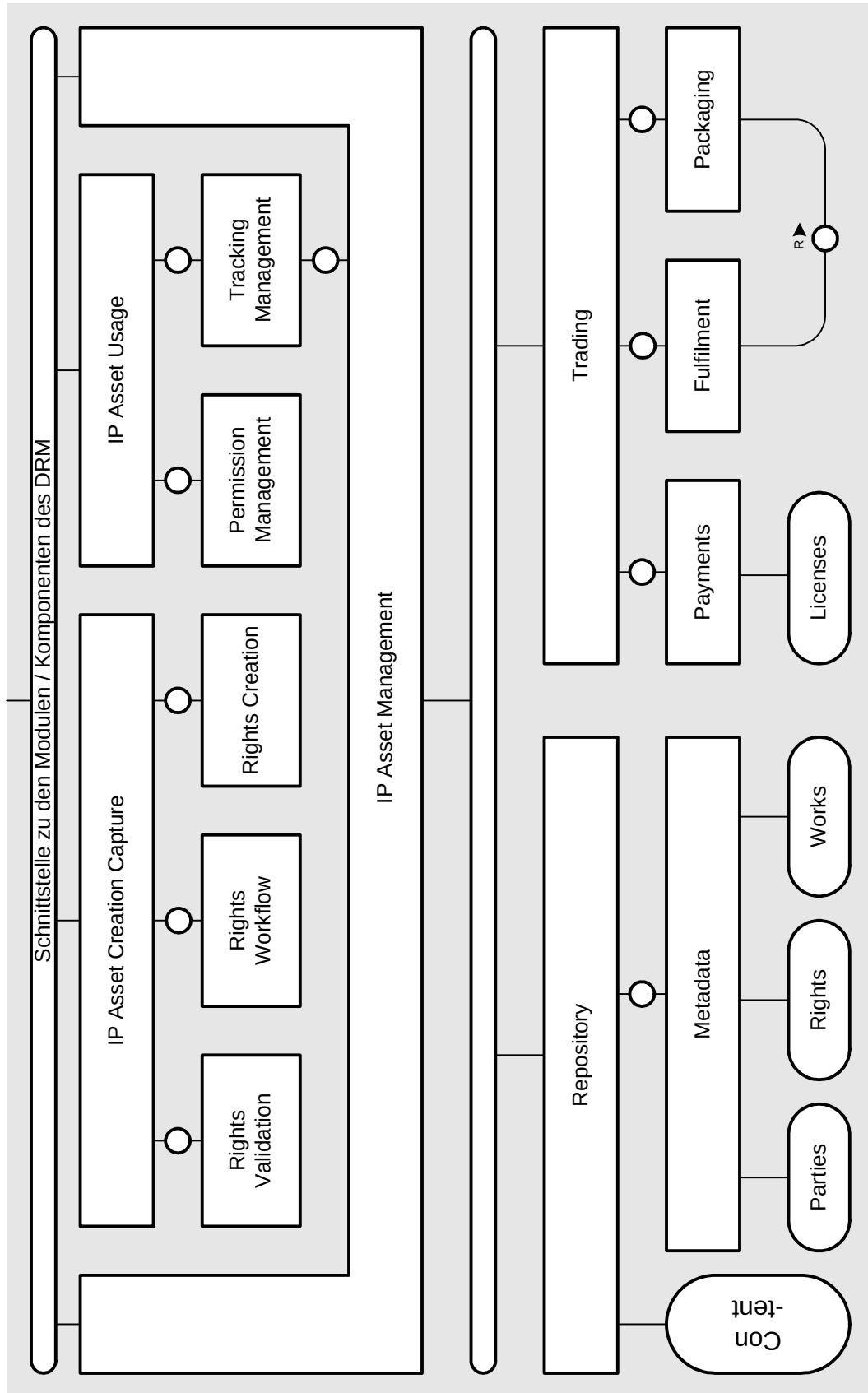


Abbildung 3: Funktionale Architektur (FMC)

der Schnittstellen und auch das W3C hat sich mittlerweile getroffen, um einen Standard auszuarbeiten.

Das DRM-Framework in der funktionalen Architektur als solches, ist, wie in Abbildung 3 zu sehen, eingeteilt in drei Hauptelemente, welche die Basis für ein DRM-System bilden. Diese drei Hauptelemente sind die IP Asset¹⁷ Creation and Capture, die IP Asset Usage und das IP Asset Management.

IP ASSET CREATION AND CAPTURE

Diese Komponente unterteilt sich in weitere drei Aufgabenbereiche / Komponenten. Die „Rights Validation“, welche sicherstellen soll, dass die Rechte zur Verwertung vorhanden sind. Die „Rights Creation“ mit welcher festgelegt wird, wer die Rechteinhaber sind und welche Rechte vergeben werden können. Der „Rights Workflow“ legt die Verwertungsrechte fest.

IP ASSET USAGE

Die IP Asset Usage hat zweierlei Aufgaben. Zum einen das Permission Management, bei welchem festgelegt wird, welche Regeln in welcher Umgebung herrschen. Darüber hinaus trägt das Permission Management für die Durchsetzung der Nutzungsrechte Sorge.

Das Tracking Management überwacht lediglich die Nutzung und wenn dem vertraglich zugestimmt wurde, interoperiert es noch mit der Komponente für das Trading für die nutzungsabhängige Vergütung.

IP ASSET MANAGEMENT

Das IP Asset Management besteht aus zwei Komponenten. Dem Repository und der Trading-Komponente. Diese sind für den Zugriff auf potentiell verteilte Inhalte und die Metadaten, als auch für die Vergabe von Lizenzen an Distributoren zuständig.

6.2 Informationsarchitektur

Die Beschreibung der Informationsarchitektur beruht auf den Ausarbeitungen des „<indecs>-Projekt“¹⁸.

¹⁷ asset: engl. für Wirtschaftsgut

¹⁸ <http://www.indecs.org>

Die drei Hauptgruppen des ERD in der Informationsarchitektur bilden der Nutzer, die Rechte und der Inhalt. Diese drei werden zueinander in Beziehung gebracht. Der Benutzer kann in diesem Modell alles sein. Vom Urheber (Rechteinhaber) bis hinunter zum kleinen Konsumenten (Nutzer). Die Rechte bringen zum Ausdruck, wem welche Rechte im Verhältnis zum Werk zustehen. Die Beschreibung der Inhalte ist schon ein wenig umfangreicher. Der Inhalt kann dabei grob unterteilt werden in¹⁹:

- Das Werk als solches
 - o „The Name of the Rose“ von Umberto Eco
- Die Ausdrucksform, welche sich in einer speziellen Form wiederfindet in einer
 - o Originaltext von Eco
 - o Englische Übersetzung
- Manifestation, deren einzelne Exemplare der
 - o Einband
 - o Taschenbuch
- Gegenstand
 - o Ein konkretes Taschenbuch in der eigenen Tasche

Das Beziehungsgeflecht, wie man sieht, muss sich nicht unbedingt auf digitale Objekte beziehen – es kann auch eine Datenbank sein, in welcher die Rechte für jegliches (auch offline-) Medium eingetragen sind.

¹⁹ Die Unterpunkte repräsentieren jeweils ein Beispiel

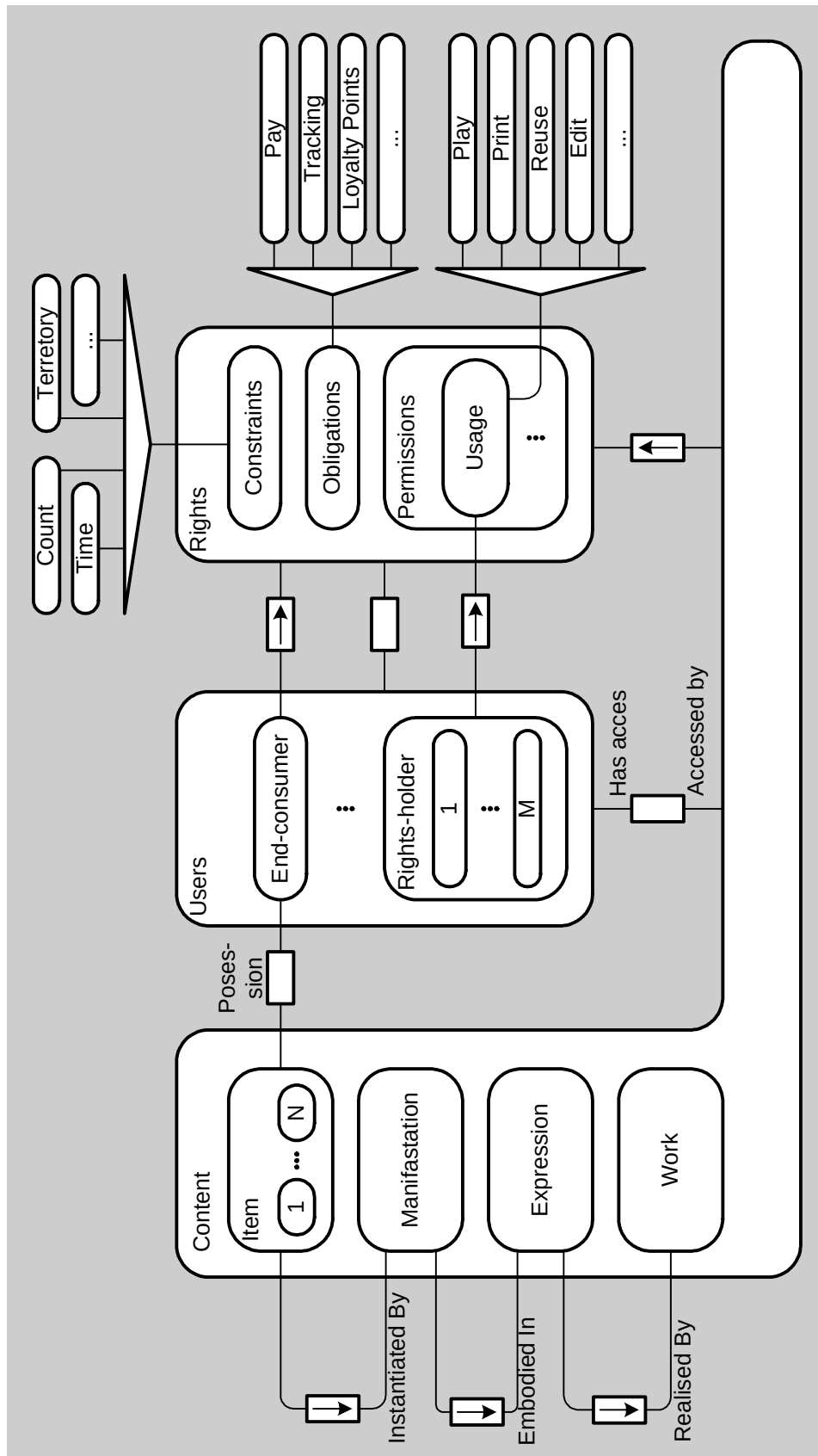


Abbildung 4: Informationsarchitektur

7 Appendix A: Quellenverzeichnis

- <http://blawg.twoday.net/topics/Urheberrecht/>
- <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/index.html>
- <http://www.urheberrecht.org/law/normen/urhg/>
- <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/kultursonntag/urheberrecht.html>
- <http://www.manz.at> [Lattenmayer/Behm, Aktuelle Rechtsfragen des Internet]
- <http://www.dlib.org>
 - o Renato Iannella, Chief Scientist IPR Systems, D-Lib Magazine, June 2001, Volume 7 Number 6, ISSN: 1082-9873
- [Haberstumpf, 1996] Helmut Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Luchterhand 1996, ISBN: 3-472-02676-6 (Gb.)
- [Wenzel, 1999] Karl Egbert von Wenzel, Urheberrecht für die Praxis, Stuttgart: Schäffer-Poeschel 1999, ISBN: 3-7910-1535-4 (kart.)

8 Appendix B: Abbildungen

ABBILDUNG 1: ÜBERSICHT ÜBER DAS DEUTSCHE URHEBERRECHT	12
ABBILDUNG 2: GNU MASKOTCHEN	31
ABBILDUNG 3: FUNKTIONALE ARCHITEKTUR (FMC)	34
ABBILDUNG 4: INFORMATIONSSARCHITEKTUR	37